

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0426/15

Titel

Festlegung aus der Sitzung SAG vom 11.02.1015, TOP 4.2. Finanzierung
Gebärdendolmetschern/innen; hier: Einsatz von Mitarbeitern/-innen der Stadtverwaltung Erfurt

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Die Mitarbeiterin, die in der o. g. Drucksache angesprochen wurde, hat sich bereit erklärt, die Live-Übertragungen der Stadtratssitzungen in Gebärdensprache zu übersetzen. Sie besteht allerdings auf eine erneute Ausstellung eines Honorarvertrages.

Bei einer erneuten Ausstellung eines Honorarvertrages würde der Stundensatz bei 75 EUR pro Stunde liegen. Hinzukommen folgende Kosten:

- Fahrtkostenpauschale von 0,30 EUR pro Kilometer
- 2 Vorbereitungsstunden á 75 EUR pro Stunde (insgesamt 150 EUR)
- Warte- und Wegezeiten von 75 € pro Stunde

Im günstigsten Fall, würde, bei einer Stadtratssitzung die ca. fünf Stunden dauert, zwei Vorbereitungsstunden enthält, einschließlich einer Wege- und Wartezeit von ca. 1,5 Stunden einbezieht und einer Fahrtkostenpauschale für 30 km enthält, einen Rechnungsbetrag von ca. 600 € aufweisen. Die Übertragungskosten der ZTG sind hierbei noch nicht mit einberechnet.

Die gesetzliche Grundlage des Stundensatzes der Dolmetscher richtet sich nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG).

Weiterhin muss nach den Angaben der Anlage 1 ThürGIGAVO (Verordnung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen) eine Doppelbesetzung gewährleistet werden, sodass die Mitarbeiterin des Amtes 40 eine Stadtratssitzung nicht allein dolmetschen kann. Bei Abschluss eines Honorarvertrag, mit einer externen Person, können höhere Kosten als im Beispiel anfallen.

Auszug aus der Anlage 1 des ThürGIGAVO:

**6.
Doppeleinsatz:**

6.1

Ein Fall für eine Doppelbesetzung mit zwei Dolmetschern liegt vor, wenn die Dolmetschzeit zusammenhängend länger als 60 Minuten dauert und keine Möglichkeit zur Steuerung von Pausen/Unterbrechungen durch den/die Dolmetscher besteht.

6.2

Die Angemessenheit einer Doppelbesetzung bestimmt sich im Übrigen insbesondere nach folgenden Kriterien:

- Vier oder mehr Gesprächsteilnehmer (ohne Dolmetscher),
- Fehlen einer Steuerungsmöglichkeit des Dolmetschers zur Regelung von Pausen/Unterbrechungen während der Dolmetschzeit,
- Dolmetschen bei inner- wie außerbetrieblichen Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahmen und Lehrgängen mit

einem Theorieanteil von mehr als 50 Prozent.

Dabei ist eine Gesamtwürdigung der Kriterien unter besonderer Berücksichtigung der (voraussichtlichen) Dauer der Dolmetschzeit vorzunehmen.

6.3

Im Übrigen kann in besonders gelagerten Fällen in gemeinsamer Abstimmung zwischen hörbehinderten Menschen, Dolmetschern und dem Träger der öffentlichen Verwaltung eine Doppelbesetzung vereinbart werden.

Anlagen

gez. Kinsinger

Unterschrift Amtsleiter

16.03.2015

Datum